

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz/ Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten

Vom 18. Dezember 2025

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Absatz 3 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310) geändert worden ist, hat die Nationalpark- und Forstverwaltung als Teil der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark Sächsische Schweiz den Abschnitt Freiübernachtung der Bergsportkonzeption fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden (§ 14 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft stimmt der Fortschreibung zu (§ 14 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Die Ergebnisse der Planung werden hiermit veröffentlicht (§ 14 Absatz 6 Satz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz).

I. Grundsätze

1. Freiübernachten ist im Nationalpark Sächsische Schweiz grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon ist das Freiübernachten in Felsgebieten außerhalb der Kernzone an mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns erfolgt (§ 6 Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, § 21 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist). Diese Ausnahme erkennt die Tradition insbesondere der sächsischen Bergsteiger an, in bestimmten Bereichen des Nationalparks Sächsische Schweiz frei zu übernachten (zu boofen). Sie erfasst nicht das Übernachten im Zusammenhang mit organisierten Veranstaltungen aller Art (§ 6 Absatz 2 Nummer 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz).
2. Es wird davon ausgegangen, dass das Freiübernachten unter den in Ziffer I Nummer 1 genannten Voraussetzungen

gen dem Schutzzweck des Nationalparks Sächsische Schweiz nach § 3 Absatz 2 Nummer 2-4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz nicht widerspricht (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Voraussetzung dafür ist ein besonders rücksichtsvolles Verhalten. Insbesondere ist in den Freiübernachtungsstellen jegliches offenes Feuer unzulässig. Das schließt auch die Benutzung von Klein-kochern (Gas, Benzin, Holz et cetera) sowie von Fackeln und Kerzen ein. Der Ausbau von Freiübernachtungsstellen ist nicht erlaubt; Holzstämme als natürliche Sitzgelegenheiten werden geduldet, Feuerstellen grundsätzlich beräumt.

3. Das Freiübernachten an anderen als den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen sowie das Freiübernachten an den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen während des jährlichen Sperrzeitraumes nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c ist nicht mit dem Schutzzweck des Nationalparks Sächsische Schweiz (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz) vereinbar. In diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Nummer 16 oder 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vor, der gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 16 oder 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Freiübernachten an anderen als den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen sowie das Freiübernachten an den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen während des jährlichen Sperrzeitraumes nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c wird gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet.
4. Das zugelassene Freiübernachten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

II. Ziele und Maßnahmen

1. Ziele

- a) Vereinbarkeit des Freiübernachtens mit den Schutzzwecken des Nationalparks Sächsische Schweiz, insbesondere § 3 Absatz 2 Nummer 2–4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz
- b) Schutz der bedrohten Lebensräume und Arten (Biotopt- und Artenschutz)
- c) Schutz der wertgebenden Vogelarten und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Sinne der Regelungen zu Natura2000 (§ 33 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Der Erhalt der historisch gewachsenen Freiübernachtungskultur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns wird im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet, sofern dies den im Nationalpark Sächsische Schweiz sowie den Natura 2000-Gebieten geltenden Schutzzielen nicht widerspricht.

2. Maßnahmen

- a) Die im Jahr 2002 im Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz/Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachtungen festgelegten und zugelassenen Freiübernachtungsstellen (Boofen) im Nationalpark Sächsische Schweiz bleiben vorbehaltlich nicht absehbarer, zwingender Umstände (zum Beispiel akute Gefahren für Leib und Leben an einzelnen Boofenstandorten durch natürliche Einwirkungen) erhalten.
- b) Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Sperrung aller 58 Freiübernachtungsstellen im Nationalpark Sächsische Schweiz im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres.
- c) Bei artenschutzrechtlicher Relevanz (zum Beispiel besetzte Brutreviere, in deren Störbereichen Freiübernachtungsstellen liegen) ist eine Verlängerung des Sperrzeitraumes einzelner Boofen über den 15. Juni hinaus möglich.
- d) Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch eine offensive Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit begleitet.
- e) Die Flächenpräsenz durch Naturschutzwarte (Ranger) wird deutlich verstärkt, um durch verstärkte Kontrollen geltendes Recht konsequenter durchsetzen zu können.

III.

Verzeichnis der zugelassenen und gekennzeichneten Freiübernachtungsstellen (Boofen)

Rathener Gebiet

- Boofe im Diebskeller

Schrammsteine

- Boofe am Falkenstein/Knabe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, linke Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, rechte Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, SW-Seite, unterhalb Knirpelpfwand
- Boofe am Hohen Torstein, Westseite
- Boofe an der Teufelsmauer

Schmilkaer Gebiet

- Boofe am Teufelsturm
- Boofe unterhalb der Rauschegrundverschneidung
- Boofe unterhalb des Rauschegrundkegels
- Rauschegrundboofe, Höhle in der rechten Talseite
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 1. Boofe
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 2. Boofe
- Boofe am Pionierturm, Ostseite
- Boofe auf dem unteren Band nordöstlich der Falknertürme
- Boofe auf dem oberen Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe auf dem unteren Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe unterhalb der Bussardwand
- Bussardboofe
- Boofe am Kleinen Kuhstall
- Boofe am Schwarzen Horn
- Untere Märchenturmboofe
- Boofe am Sprunghorn
- Boofe am Lehnriß, Südseite
- Boofe östlich vom Lehnriß
- Wurzelboofe

Affensteine

- Boofe an Günthers Börnel
- Boofe im Nassen Grund
- Bauerlochboofe an der Häntzschelstiege
- Boofe unterhalb von Glatze/Frisör
- Boofe unterhalb des Wilden Kopfes
- Boofe auf dem Band unter dem Sandlochbaum
- Sachsenhöhle im Dom
- Boofe an der Lorenznadel
- Boofe im Winkel südlich vom Carolafelsen
- Boofe südlich vom Hentzschelturm

Wildensteiner Gebiet

- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 1. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 2. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 3. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, NO-Ecke
- Boofe am Alten Wildenstein, NW-Ecke
- Boofe an der Glocke
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 1. Boofe
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 2. Boofe
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, Ostterrasse
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, NO-Seite, Wandfuß
- Boofe am Großen Lorenzstein, Südseite
- Kansteinboofe
- Boofe am Kanstein, Ostseite
- Goldbachboofe
- Boofe an der Kleinsteinwand

Kleiner Zschand

- Boofe am Nördlichen Gleitmannsturm
- Boofe in den oberen Hirschleckschlüchten
- Boofe an der Sammlerwand
- Boofe im Gleitmannsloch, rechte Boofe
- Boofe am Winterstein, Südwestseite
- Boofe am Winterstein, Ostseite
- Obere Boofe am Winterstein, Ostseite

IV. Geltungszeitraum

Die Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Nationalpark Sächsische Schweiz/Teil Bergsport-

konzeption, Abschnitt Freiübernachten gilt ab dem 1. Januar 2026 auf zunächst unbestimme Zeit.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II Punkt 2 b und c getroffenen Bestimmung wird angeordnet.

Begründung

Zu I:

In Ziffer I werden die Grundsätze des Freiübernachtens erläutert. In Anerkennung der historisch gewachsenen Freiübernachtungskultur ist das Freiübernachten zulässig, soweit es: (1) an den mit dieser Veröffentlichung genannten zugelassenen und gekennzeichneten Stellen außerhalb des Sperrzeitraumes vom 1. Februar–15. Juni eines jeden Jahres erfolgt, (2) ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns steht und (3) durch besonders rücksichtsvolles Verhalten geleitet wird.

Zu II–IV:

1. Ziele

Ziel der mit dieser Veröffentlichung getroffenen Festlegungen ist es, das Freiübernachten in Verbindung mit der Ausübung des Felskletterns im Nationalpark Sächsische Schweiz naturverträglich im Sinne der geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen zu gestalten. Dies beinhaltet die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Nationalparks Sächsische Schweiz, insbesondere § 3 Absatz 2 Nummer 2–4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz – Prozessschutz, Biotopschutz, Artenschutz (zu Nummer a). Um dies zu erreichen, wird das Freiübernachten auf die in dieser Veröffentlichung genannten 58 Stellen sowie auf Personen begrenzt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns freiübernachten. Dadurch werden Freiübernachtungen außerhalb sensibler Bereiche wie der Kernzone gelenkt und die Störungen an den genannten Stellen konzentriert. Gleichzeitig erfolgt mit der Beschränkung des Personenkreises eine Reduktion der zugelassenen Personenzahl. Weitere Voraussetzung ist ein besonders rücksichtsvolles Verhalten. Besondere Bedeutung erlangt das Feuerverbot, welches auch die Benutzung von Kleinkochern, Fackeln und Kerzen umfasst. Das Verbot dient auch der Waldbrandvorsorge, denn von illegalen Feuern geht ein hohes Waldbrandrisiko aus. Weiterhin beinhaltet das besonders rücksichtsvolle Verhalten ein Verbot des Ausbaus der Freiübernachtungsstellen. Damit wird die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie sichtbare Erosions- und Vegetationsschäden vorgebeugt. Darüber hinaus meint ein schutzzweckkonformes Verhalten auch das Einhalten des nächtlichen Ruhegebotes sowie insgesamt eine geringe Lautstärke, die Reduktion von Müll und Fäkalien.

Mit diesen Maßgaben wird ein weitgehend ungestörtes Wirken der Naturprozesse (Prozessschutz), der Erhalt wertvoller Lebensräume wie offene Felsbildungen, Felsheiden und Waldgesellschaften (Biotopschutz) sowie der Schutz heimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten – insbesondere diverse Wildtiere, Vogelarten, Fledermausarten (Artenschutz) – gewährleistet. Daneben ist der Nationalpark Sächsische Schweiz gleichzeitig ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeu-

tung (FFH-Gebiet) im Sinne der FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Unter anderem wurden als gebietsspezifisches Erhaltungsziel nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie für das Gebiet mit der Meldung festgelegt:

„Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.“

Ziel der hier vorgelegten Festlegung ist in diesem Zusammenhang die Reduktion von Störeinflüssen innerhalb des Schutzgebietes.

Ein schutzzweckkonformes Freiübernachten dient gleichzeitig dem Schutz und Erhalt vorhandener Lebensräume im Sinne des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie dem Schutz besonders und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (zu Nummer b). Das Einhalten der Grundsätze dient daher auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen offener Felsbildungen, Höhlen, geschützter Waldbestandteile und anderer angrenzender Biotope sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (primär Brutvögel, Fledermäuse, und andere). Neben dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht die Vermeidung von erheblichen Störungen innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Darüber hinaus ist der Nationalpark Sächsische Schweiz europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und unterliegt den Regelungen des § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, sind unzulässig. Besondere Bedeutung erlangt das Gebiet für die Arten Uhu, Wanderfalke, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Schwarzspecht und andere (vergleiche Anlage 4 (zu § 3 Absatz 1) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Die vorgenannten Bestimmungen bezwecken daher auch die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Vogelarten.

Gleichzeitig wird § 4 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz berücksichtigt, der den Nationalpark Sächsische Schweiz als für das Naturerleben zugänglich definiert, soweit dies dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz nicht widerspricht, und dabei unter anderem besonders die historisch gewachsenen Nutzungen und Interessen unter anderem der Bergsteiger betont.

2. Maßnahmen

Die unter Ziffer III. näher bezeichneten Freiübernachtungsstellen werden als Freiübernachtungsstellen zu-

gelassen und gekennzeichnet (vergleiche Buchstabe a). Diese entsprechen in ihrer Menge und Lage den bereits seit 2002 bekannten Freiübernachtungsstellen. Damit erfolgt zur Erreichung der genannten Ziele eine Lenkung der Freiübernachtungen im bisher bekannten Umfang. Ab dem Jahr 2026 erfolgt jährlich eine Sperrung der 58 Freiübernachtungsstellen im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und 15. Juni. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die unter Ziffer II Nummer 1 genannten Ziele zu erreichen (vergleiche Buchstabe b).

In den vergangenen Jahren wurde durch die Nationalpark- und Forstverwaltung die Entwicklung der Freiübernachtungen untersucht. Eine auf Zählungen der Nationalparkwacht beruhende Hochrechnung ergab für das Jahr 2019 circa 34 000 Freiübernachtungen in der Saison (April-Oktober). Neben der bis dahin unbekannten Anzahl an Freiübernachtungen wurde deutlich, dass etwa die Hälfte der Freiübernachtungen an nicht zugelassenen Stellen erfolgten sowie die überwiegende Anzahl der Nutzer dies nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns taten. Die von den Freiübernachtungen ausgehende nächtliche Beunruhigung und die damit verbundenen negativen Auswirkungen – wie Streuung in nicht ausgewiesene Gebiete, akustische, olfaktorische und visuelle Effekte – waren mit den Zielen des Nationalparks Sächsische Schweiz nicht mehr vereinbar. Dabei ist die menschliche Anwesenheit insbesondere zur Dämmerungs- und Nachtzeit als besonders kritisch zu betrachten. In einem Gebiet, welches in den Tagzeiten durch starke Freizeitnutzung beansprucht wird, werden insbesondere die Dämmerungs- und Nachtzeiten von diversen Wildtieren zur Ruhe beziehungsweise Nahrungssuche und -aufnahme benötigt. Darüber hinaus sind die Waldgebiete der Hinteren Sächsischen Schweiz, in welchen nahezu alle Freiübernachtungsstellen lokalisiert sind, überregional wichtige Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebiete verschiedener und auch sehr seltener Fledermausarten. Regelmäßige nächtliche Störungen führen zu relevanten Beeinträchtigungen der Ruhezeiten sowie zu Unterbrechungen der Nahrungsaufnahme sowie des Balz- und Brutverhaltens von Vögeln, was langfristig auch zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungserfolgen führen kann. Es war daher auch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele primär des Vogelschutzgebietes sowie sekundär des FFH-Gebietes zu befürchten. Um dem entgegenzuwirken, wurde in den Jahren 2022–2025 eine befristete Sperrung der Freiübernachtungsstellen in der Zeit vom 1. Februar–15. Juni eingeführt. Die Sperrzeiten orientieren sich an den relevanten vorkommenden Vogelarten, der frühe Beginn insbesondere an Uhu und Wanderfalke. Gleichzeitig deckt der Zeitraum die relevanten Fortpflanzungszeiten sämtlicher relevanter Artengruppen ab und bildet die Hauptwachstumszeiten der meisten Pflanzenarten ab, die wiederum Nahrungsgrundlage für weitere Arten sind, sowie der Vorbeugung von Erosion dienen.

Die zwischen 2022 und 2025 eingeführte temporäre Sperrung wurde evaluiert. Ein Bericht wurde unter Mitwirkung der begleitenden Projektarbeitsgruppe aus Bergsport- und Naturschutzverbänden sowie zuständigen Behörden erstellt und dem Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft übergeben. Der Bericht bestätigt eine Wirksamkeit der temporären Sperrung durch relevante Senkung der Anzahl an Freiübernachtungen in der für die vorkommenden Arten besonders sensiblen Zeit der Balz, Brut und Aufzucht. Gleichzeitig zeigt der Bericht weiterhin eine nicht mit den Zielen (vergleiche Ziffer II Nummer 1) vereinbare Anzahl an Freiübernachtungen im Gebiet sowie das Freiübernachten

in einem hohen Umfang an nicht zugelassenen Stellen und ohne Bezug zum Kletternsport.

Es besteht daher weiterhin Handlungsbedarf zur Erreichung der unter Ziffer II Nummer 1 genannten Ziele. Eine Weiterführung der temporären Sperrung ist deshalb geboten.

Sollte es naturschutzfachlich erforderlich sein, einzelne Freiübernachtungsstellen über den 15. Juni hinaus zu sperren, ist dies ebenfalls möglich (zu Buchstabe c). Damit wird in Anerkennung der Tradition des Freiübernachtens im Nationalpark Sächsische Schweiz der Sperrzeitraum auf das unbedingt Notwendige festgelegt und nur im Bedarfsfall eine Verlängerung für einzelne Freiübernachtungsstellen ausgesprochen. Eine pauschale Verlängerung für alle Freiübernachtungsstellen ist nicht vorgesehen.

Zur Verbesserung der Kommunikation und Bekanntheit der Grundsätze des Freiübernachtens und damit zur weiteren Reduzierung von Störungen im Gebiet wurde festgelegt, die Bestimmungen öffentlichkeitswirksam darzustellen (zu Buchstabe d). Damit soll auch verdeutlicht werden, dass Freiübernachtungen ausschließlich in Verbindung mit der Ausübung des Felskletterns zulässig sind. Darüber hinaus werden die Bestimmungen verstärkt durch die Mitarbeiter der Nationalparkwacht (Ranger) überwacht und Fehlverhalten geahndet (zu Buchstabe e).

Die Verbindung aller Maßnahmen stellt daher ein umfassendes und geeignetes Mittel dar, die Freiübernachtungen in Verbindung mit der Ausübung des Felskletterns im Nationalpark Sächsische Schweiz so zu erhalten, dass die unter Ziffer II Nummer 1 genannten Ziele erreicht werden.

Zu V:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c wird angeordnet.

Es besteht ein normatives Gebot der sofortigen Wirksamkeit aus den Schutzzwecken der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, da andernfalls die Verwirklichung schutzwidriger Handlungen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten Schwarzstorch und Wanderfalke im Sinne des § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der weiteren unter Ziffer II genannten geschützten Arten zu befürchten sind.

Es droht die Herbeiführung irreparabler Zustände in Bezug auf das Vorkommen der genannten Arten, da diese in der Brut und Setzzeit besonders sensibel auf Störungen reagieren: Störungen können sowohl dazu führen, dass die Tiere ihren Nachwuchs verlassen, als auch dazu, dass der Ort in den kommenden Jahren als Brut- oder Setzplatz gemieden wird. Insgesamt wäre somit also eine Abnahme des Bestandes zu befürchten, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten führen kann.

In Abwägung mit einem potentiellen Aufschubinteresse derer, welche die historisch gewachsene Freiübernachtungskultur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns im Nationalpark Sächsische Schweiz ausüben möchten ist aufgrund der zu erwartenden signifikanten Schäden durch menschliche Einwirkungen namentlich zur Nachtzeit, dem öffentlichen Interesse am Schutz der wildlebenden Tierarten der Vorrang vor dem individuellen Erholungsinteresse zum Zeitpunkt der Brut- und Setzzeit zu

geben. Aus dem prädeterminierten Einsetzen der Brut- und Setzzeit und der Hauptwachstumszeiten der meisten Pflanzenarten, die wiederum Nahrungsgrundlage für weitere Arten sind, sowie der Vorbeugung von Erosion dienen, ergibt sich die Dringlichkeit der Verwirklichung der Sperrzeiten.

Ohne die Wirksamkeit der Beschränkungen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c dieser Bekanntmachung können sich die in der Begründung genannten Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Gebietes und der Arten und Biotope einstellen.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Carsten Enders
Abteilungsleiter